

3. 1172. (1) Nr. 9177
Circular-Verordnung
der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark Kärnten und Krain, an die unterstehenden Behörden und Aemter.

(Erleichterungen für Parteien in Absicht auf die Vorlegung und Mittheilung der Rechtsurkunden Behufs der Gebühren-Bemessung.)

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Decrete vom 30. Mai l. J., Z. 14988/939, Folgendes erlassen:

In Fällen in welchen zu Folge der §§. 43 und 47 des prov. Gesetzes über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen die Rechtsurkunde zum Behufe der Gebührenmessung dem zu dieser Bemessung bestimmten Amte von der Partei vorzulegen, oder ämtlich mitzuthellen ist, kann dieser gesetzlichen Anordnung dadurch entsprochen werden, daß dem gedachten Amte statt der Original-Urkunde eine vidimirte Abschrift vorgelegt oder ämtlich mitgetheilt wird.

Die Partei, welche von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen wünscht, hat in den Fällen, in denen die Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erlangung dinglicher Rechte angefordert wird, oder überhaupt die Mittheilung der Urkunde zum Behufe der Gebührenmessung an das dazu bestellte Amt, durch ein Gericht zu erfolgen hat, dem Gerichte, mit der Original-Urkunde zugleich eine getreue Abschrift derselben zu überreichen; das Gericht, bei welchem die Ueberreichung geschah, bestätigt die Richtigkeit der überreichten Abschrift durch deren Vidimirung, und stellt die auf diese Art bekräftigte Abschrift dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zu.

Liegt der Partei ob, das Rechtsgeschäft unmittelbar bei dem gedachten Amte anzumelden, so hat sie vorläufig die gerichtliche Vidimirung der von ihr beizubringenden Abschrift der Urkunde, welche Behufs der Gebühren-Bemessung vorzulegen ist, zu veranlassen.

Diese Vidimirung wird in beiden Fällen mit Beobachtung des Absatzes 5) der Vorerinnerungen zum Tariffe gebührenfrei vorgenommen. Die zum Behufe der Gebührenbemessung verfaßten und vidimirten Urkundenabschriften genießen die bedingte Stämpelfreiheit für den Gebrauch zu dem bemerkten Zwecke, und dürfen den Parteien nicht zurückgestellt werden. — Hat die Gebührenmessung im Grunde einer vidimirten Abschrift stattgefunden, so ist die Original-Urkunde bei der Entrichtung der Gebühr zur Beisehung der mit dem §. 61 des prov. Gesetzes vom 9. Februar 1850 angeordneten Empfangsbestätigung beizubringen. Diese Bestätigung soll stets sogleich nach der Gebührenentrichtung ertheilt werden, und wegen derselben hat die Zurückbehaltung der Urkunde bei dem einhebenden Amte nicht statt zu finden. Wird die Original-Urkunde in einem solchen Falle bei der Gebührenentrichtung nicht beigebracht, so ist deswegen die Uebernahme der Gebühr und die Ausstellung einer Quittung über die geleistete Zahlung nicht zu verweigern.

Hievon werden die unterstehenden Behörden und die zur Gebührenbemessung bestimmten Aemter mit dem Auftrage verständigt, die ihnen zukommenden vidimirten Urkunden-Abschriften der betreffenden Empfangspost als Rechnungsbeleg beizuschließen.

Graz am 3. Juni 1850.

Lamböck,
k. k. Finanzrath.

Knafl,
k. k. Finanzrath.

3. 1169. (2) Nr. 8937
Kundmachung
der k. k. Statthalterei für Krain vom 9. Juni 1850.

Auflösung der für Kärnten und Krain bestellt gewesenen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission in Laibach und Geschäftsübergang derselben an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz.

Zu Folge des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 4. Februar 1850, Zahl 13252, haben die Staatsgüter-Veräußerungs-Angelegenheiten in dem Geschäftsbereich der von Sr. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner 1850, an die Stelle der bisherigen Cameral-Gefällen-Verwaltungen gesetzten, unter dem Präsidio der Statthalter stehenden Finanz-Landes-Direction zu übergehen.

Nachdem in Gemäßheit der Finanz-Ministerial-Weisung vom 9. v. M., Z. 1944, die Wirksamkeit der an die Stelle der Cameral-Gefällen-Verwaltung in Graz tretenden dortigen Finanz-Landes-Direction mit 1. Juni 1850 begann, so erlosch am selben Tage die Wirksamkeit der bisher für Krain und Kärnten aufgestellten Staatsgüter-Veräußerungs-Commission in Laibach, und es sind von diesem Tage an, alle auf das Staatsgüter-Veräußerungs-Geschäft Bezug nehmenden Einlagen an die Finanz-Landes-Direction in Graz, zu richten.

Hiernach wollen sich sämtliche Behörden und Kronlandsinsassen in Krain benehmen.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 1168. (2) Nr. 9333
Concurs
für erledigte Redacteurs- Stellen bei dem allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatte.

Bei der dem Justiz-Ministerium unterstehenden Redaction des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes sind sechs systemisirte Redacteursstellen, und zwar: je eine für den magyarischen, illyrischen (serbischen-croatischen), romanischen, polnischen, ruthenischen (russischen) und slovenischen (windisch-krainischen Text) erlediget. — Mit jeder dieser Stellen ist der Rang und Charakter eines k. k. wirklichen Ministerial-Concipisten, das systemmäßige Quartiergeld von 200 fl. und in der untersten Gehaltsstufe eine Befoldung von 600 Gulden, mit der eventuellen Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen von 800 fl., 1000 fl., 1200 fl. und 1400 fl. verbunden.

Diejenigen, welche eine dieser Stellen zu erlangen wünschen, haben sich über zurückgelegte juridische Studien, practische Ausbildung in Justiz- oder administrativen Geschäften und über die vollkommene Kenntniß der deutschen und jener andern der obigen sechs Sprachen auszuweisen, für welche sie die Redacteurs-Stelle suchen, um die Uebersetzungen von der deutschen in diese und von dieser in die deutsche Sprache mit Gewandtheit und verlässiger Treue besorgen zu können.

Die an das Justiz-Ministerium zu richtenden Competenz-Gesuche sind im Wege des Herrn Statthalters (Landeschefs) jenes Kronlandes, wo der Gesuchsteller seinen dormaligen Aufenthaltsort hat, längstens bis Ende Juni 1850 einzubringen.

Vom k. k. Justiz-Ministerium, Wien am 6. Juni 1850.

3. 1165. (2) Nr. 2658.
Kundmachung.
Zu Folge hoher Anordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 19. d. M., Z. 2473-C., wird die Gebühr für ein Retour-Recepisse sowohl für Brief-

als Fahrpostsendungen, ohne Unterschied der Entfernung, auf 6 kr. Conv. Münze festgesetzt.

Hiedurch wird die Anordnung des §. 8 der Bestimmungen für die Briefporto-Taxen vom 26. März d. J. und des §. 11 der Bestimmungen über die Fahrpostgebühren vom 21. November 1850 außer Kraft gesetzt, und es hat die oberwähnte hohe Norm mit 1. Juli d. J. in Kraft zu treten.

K. K. Postdirection, Laibach den 11. Juni 1850.

3. 1157. (3) Nr. 3739.
Concurs-Ausschreibung.

Im Bezirke Feistritz ist die Hebammenstelle mit einer jährl. Remuneration pr. 25 fl. in Erledigung gekommen.

Diejenigen geprüften Hebammen, welche um diese Stelle sich bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Bittgesuche bis Ende d. M. bei der hierortigen Bezirkshauptmannschaft zu überreichen.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg den 3. Juni 1850.

3. 1156. (3)
Concurs
für eine Brotbäckergerechtfame.

Die gefertigte k. k. Bezirkshauptmannschaft findet es angemessen, im Markte Adelsberg eine zweite Brotbäckergerechtfame zu verleihen. Die Belebtheit der durchführenden Driester Commerzialstraße und die Bedeutendheit des Ortes selbst lassen einen rechtlich beflissenen gelehrten Gewerbsmann den günstigsten Erfolg anhoffen.

Bewerber, die sich über ihr Wohlverhalten, Gewerbskenntniß und über ein zum Gewerbsbetriebe hinreichendes Vermögen standhaft auszuweisen haben, wollen die Gesuche bis zum 25. Juni l. J. hieramts überreichen.

K. K. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg am 4. Juni 1850.

3. 1155. (3) Nr. 1045/235 IV
Edict.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf, als Realinstanz wird bekannt gegeben: Es seyen in der Executionsfache der Helena Kibernig von Oberfeld, gegen Johann Dolin von daselbst, wegen ex jud. Schuldigen 46 fl. Klagekosten pr. 2 fl. 32 kr. und Executionskosten, zur Vornahme der mit dem Bescheide vom 20. März 1849, Nr. 798 bewilligten Feilbietung der dem Vektorn gehörigen, zu Oberfeld bei Stein liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Kreuz, u. Oberstein sub Urb. Nr. 442 vorkommenden Halbhube und der Fahrnisse, erstere im Werthe pr. 770 fl. 50 kr., letztere im Werthe pr. 2 fl., die Tagelohnungen auf den 26. Juli, den 26. August und den 26. September l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Oberfeld mit dem Anhang angeordnet, daß die Realität nur bei der 3., die Fahrnisse bei der 2. Feilbietungstagelohnung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbucheextract können hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Münkendorf, am 25. Mai 1850.

3. 1158. (3) Nr. 2013.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Wartenberg wird hiemit bekannt gemacht, daß in der diesseitigen Registratur die in dem nachfolgenden Verzeichnisse angeführten Prozesacten inrotulirt liegen. Es werden demnach die Streittheile, oder diejenigen, welche als deren Rechtsnachfolger auf die diesfälligen Acten einen Anspruch machen wollen, aufgesordert, denselben binnen 6 Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung des gegenwärtigen Edictes in die Laibacher Zeitung an gerechnet, hierorts gehörig darzutun, widrigens nach Ablauf dieser Frist keine weitere Verantwortlichkeit für die Acten übernommen würde.

- 1) 1814. Klage des Thomas Zemz von Snozet, gegen Joseph Korac von Vac, pecto. 43 fl. 52 kr. c. s. c.
- 2) 1817. Klage des Jacob Scherko von Vac, gegen Joseph und Agnes Kovazh von eden-dort, pecto. 76 fl. 26 kr. c. s. c.

- 3) 1817. Klage des Jacob Kubel von Zvarulje, gegen Joseph Prašnikar von Mlinše, pcto. 145 fl. c. s. c.
- 4) 1817. Klage der Herrschaft Wallenberg, gegen Michael und Maria Berwar von Podbukou, pcto. 242 fl. 35³/₄ fr. c. s. c.
- 5) 1818. Klage des Caspar Simončič von Unterloog, gegen Georg und Florian Ruß von ebendort, pcto. 52 fl. 20 fr. c. s. c.
- 6) 1818. Klage des Georg Režun von Bernegg, gegen Mathias Keshun von Stermoll, pcto. 15 Kronen.
- 7) 1822. Klage des Georg Pirz von Podgoriza, gegen Bartl Saij von Peč, pcto. 33 fl. c. s. c.
- 8) 1824. Klage des Lorenz Lenček von Doušfu, gegen Margareth Rötter von Untereprekar, pcto. 339 fl. c. s. c.
- 9) 1825. Klage des Jacob Kubel von Zvarulje, gegen Jacob Tupančič von Vertače, pcto. 44 fl. c. s. c.
- 10) 1825. Klage des Joseph Korprol von Islak, wider Jacob Sterban von dort, auf Schadenersatz.
- 11) 1825. Dismas Gerčar von Vač, gegen Anton Kovac von Laze, pcto. 14 fl. c. s. c.
- 12) 1825. Aufforderungsklage des Bartlmä Dollinschek von Sagor, gegen Joseph Dernouschek von Töpliz, wegen einer Berühmung.
- 13) 1825. Executionsklage des Alois Pollak von Savenstein, wider die Vorsteher der Kirche der Pfarr Waatsch, pcto. 412 fl. 10 fr. M. M.
- 14) 1825. Klage des Georg Grosch. l von Tarsche, gegen Jacob Mozhanitar von dort, pcto. 47 fl. 21 fr. c. s. c.
- 15) 1825. Klage des Andreas Čebin von Naselich, gegen Martin Pečnik von Cebine, pcto. 180 fl. c. s. c.
- 16) 1826. Klage der Maria Zupančič von Unterhetizh, gegen Helena Marn von Gragdorf, pcto. 100 fl. c. s. c.
- 17) 1826. Klage des Joseph Zupančič, Cessionär des Georg Zupančič von Unterhetizh, gegen Joseph und Anton Zupančič von Kollovrat, pcto. 234 fl. 28³/₄ fr. c. s. c.
- 18) 1826. Klage des Anton Senčar, gegen Johann und Katharina Urbania von Šmelno, wegen Unterhaltszubesserung.
- 19) 1826. Klage des Jacob Zupančič von Vertače, gegen Joseph Zupančič von Kollovrat, pcto. Zahlung eines Vertrages.
- 20) 1826. Pränotationsrechtfertigungs-Klage des Georg Firm, wider Georg Viček zu Witesch.
- 21) 1826. Klage des Joseph Marn von Gragdorf, gegen Maria Zupančič von Unterhetizh, pcto. 471 fl. c. s. c.
- 22) 1826. Aufforderungsklage des Johann Novak von Kauce, gegen Martin Bregar et Cons. von ebendort, wegen Berühmung.
- 23) 1826. Klage des Thomas Kallan von Pono-vitsch, gegen Blas Jenko von Islak, pcto. 40 fl. 44 fr. c. s. c.
- 24) 1826. Klage des Georg Schuscha von Imoviz, gegen Joseph Marn von Gragdorf, pcto. 25 fl. c. s. c.
- 25) 1826. Klage des Georg Hribar von Schemenik, gegen Andre Koes von Zvarulje, pcto. 15 fl. c. s. c.
- 26) 1826. Klage des Jacob und der Gertraud Supančič von Kollovrat, gegen Joseph Supančič von dort, pcto. Lebensunterhalt.
- 27) 1826. Klage der Johanna Sarambošky von Litzai, gegen Anton Dernovšek von Oberhetizh, pcto. 173 fl. c. s. c.
- 28) 1826. Klage des Mathias Schergon von Gora, wider Thomas Prašnikar von Peč, pcto. 72 fl. M. M.
- 29) 1826. Klage der Helena Berwar von Cluna, gegen Matthäus Berwar von Gora, pcto. 39 fl. 17 fr.
- 30) 1826. Executionsklage des Georg Petter von Türkendorf, gegen Matthäus Dernousek von Sagor, pcto. 70 fl. c. s. c.
- 31) 1826. Klage der Maria Klančar von Litzaj, gegen Mathias Mohar von Oberloog, pcto. 6 fl.
- 32) 1827. Aufgeforderte Klage des Joseph Dernouschek von Sagor, gegen Bartlmä Dollinschek von ebenda, pcto. Nichtzahlung eines Gesellschaftsvertrages.
- 33) 1827. Klage des Georg Viček von Viteš, gegen Georg Firm von ebenda, pcto. 35 fl. 21¹/₂ fr.
- 34) 1827. Klage der Ursula Sterbinz von Perhou, gegen Agnes Lipouschek von Podlipouca, pcto. 161 fl. 21¹/₂ fr. c. s. c.
- 35) 1827. Vorstellung des Mathias Rak, Curator der Anton Rak'schen Kinder von Moräutsch, gegen die Mäßigung eines Expensars.
- 36) 1827. Klage des Georg Firm von Witesch, gegen Georg Viček von ebendort, pcto. 60 fl. c. s. c.
- 37) 1827. Rechtfertigungsklage des Franz Zierer von Moräutsch, gegen Matthäus Laurač von dort, pcto. 345 fl.
- 38) 1827. Klage des Georg Firm von Viteš, gegen Georg Viček von dort, pcto. 34 fl. 58 fr.
- 39) 1827. Klage des Georg Roglič von Rove, gegen Ignaz Učakar von ebendort, pcto. 6 fl. 40 fr. c. s. c.
- 40) 1827. Klage des Georg Schuscha von Imoviz, gegen Georg Firm von Witesch, pcto. 20 fl.
- 41) 1828. Klage des Bartlmä Kruschmik von Salloch, gegen Georg Firm von Witesch, pcto. Ablieferung 20 Merling Haber.
- 42) 1828. Klage der Agnes Woschitsch und des Joseph Dieboll von Sabova, wider Josef Woschitsch von Prevalle, pcto. 100 fl. c. s. c.
- 43) 1828. Klage des Joseph Jenko von Lotach, gegen Maria Sausek von Podtraj, pcto. 20 fl. 3 fr.
- 44) 1828. Aufforderungsklage des Johann Bregar von Vač, gegen Matthäus Dobrauz von dort, pcto. 13 fl. c. s. c.
- 45) 1828. Aufforderungsklage des Johann Bregar, wider Primus Weber von Laase, pcto. 18 fl.
- 46) 1828. ditto desselben, gegen Johann Tomšič von Klenk, pcto. 10 fl. c. s. c.
- 47) 1828. ditto desselben, gegen Johann Udouč von Hosta, pcto. 3 fl. c. s. c.
- 48) 1828. Verrechnungsklage der Urjula Posnavilšek von Podtraj, gegen Maria Schauschek von dort, pcto. 30 fl.
- 49) 1828. Klage des Niklas Lipovizh von Salloch, gegen Andr. Smretar von Oberloog, pcto. 401 fl. c. s. c.
- 50) 1828. Aufforderungsklage des Valentin Pacher von Idria, gegen Nanette Mayer zu Grag, pcto. 200 fl.
- 51) 1828. Klage des Joseph Wolte von Kostreunza, gegen Franz Kneß zu Dohenthal, pcto. 213 fl. c. s. c.
- 52) 1828. ditto desselben, gegen denselben, pcto. 30 fl. c. s. c.
- 53) 1828. Klage des Georg Firm von Witesch, gegen Joseph Juvančič von Arschische, pcto. 20 Merling Hafer c. s. c.
- 54) 1828. Aufforderungsklage des Thomas Kallan, gegen Andreas Pacher von Sittich, pcto. 99 fl. 57¹/₂ fr. c. s. c.
- 55) 1829. Klage des Jacob Roglitsch von Rove, wider Mariana Džbresa von Clivna, pcto. 130 fl. c. s. c.
- 56) 1829. Klage des And. Kopriušek, gegen Jacob Kubel von St. Andrá, pcto. 101 fl. 20 fr. c. s. c.
- 57) 1830. Klage des Joseph Schurbi von Lichtenegg, gegen Helena Trelz von Sagor, pcto. 1999 fl. 5¹/₁₅ fr. M. M. c. s. c.
- 58) 1830. Klage der Helena Trelz von Sagor, gegen Matthäus Dornik von dort, pcto. 10 fl. 54 fr. c. s. c.
- 59) 1830. Klage des Niklas Recher von Laibach, gegen Anna Trelz von Petrusna, pcto. 33 fl. und 50 fl. c. s. c.
- 60) 1830. Klage des Matthäus Hofau von Dobberlen, gegen Blas Pissarn von Suojl, pcto. 146 fl. c. s. c.
- 61) 1830. Klage des Jakob Kubel von Zvarulje, gegen Urban Vofu von ebendort, pcto. 27 fl. 40 fr. c. s. c.
- 62) 1830. Klage des Thomas Janes von Petsch, gegen Lukas Drager von ebendort, pcto. Schadenersatzes c. s. c.
- 63) 1830. Klage des Valentin Pacher, gegen Michael Drobeseh von Grobolsca, pcto. 26 fl. c. s. c.
- 64) 1830. Klage desselben gegen Martin Pregel von Gollubiunig, pcto. 31 fl. c. s. c.
- 65) 1830. Klage der Johanna v. Höffern und Pauline Jabornig, gegen Johann Prašnikar von Borje, pcto. 245 fl. c. s. c.
- 66) 1830. Klage des Joseph Wesley von Laibach, gegen Joseph Klinz von Vač, pcto. Zahlung eines Vertrages.
- 67) 1831. Klage der Margareth Lipouschek von Suša, gegen Gotthardt Gelschnik von Snojce, pcto. 30 fl. c. s. c.
- 68) 1831. Klage des Gregor Jurič von Leše, gegen Florian Jurič von Podbukuje, pcto. 30 fl. c. s. c.
- 69) 1831. Klage des Joseph Čebela von Kertina, gegen Joseph Topusek von Topolle, pcto. 22 fl. 40 fr. c. s. c.
- 70) 1831. Klage des Joseph Čebela von Kertina, gegen Johann Hribar von Kanderjch, pcto. 16 fl. c. s. c.
- 71) 1831. Klage des Joseph Vofu von Podtraj, gegen Anton Vofu von Borje, pcto. 213 fl. c. s. c.
- 72) 1831. Klage der Maria Tauser von Oberloog, gegen Anton Južnik von dort, auf Zahlung eines Bedingnisses rücksichtlich ihres Erbtheils.
- 73) 1832. Klage des Kaspar und der Anna Droplz von Perhaus, gegen Georg und Apollonia Koroschitsch zu Islak, pcto. 48 fl. Lebensunterhalt.
- 74) 1832. Klage des Anton Špredar von Zheršence, gegen Georg Pandia in Suchpottol, auf Ausstellung eines Kaufbriefes.
- 75) 1832. Klage des Georg Cebin von Naselich, gegen Georg Bacele von Hetič, pcto. Executionsklage 2 Buchschafen.
- 76) 1833. Executionsklage des Joseph Žurbi, gegen Joseph Dernouscheg von Töpliz, pcto. 120 fl. c. s. c.
- 77) 1833. Klage des Joseph Stopar von St. Ir-gen, gegen Joseph Marn von Gragdorf, auf Bezahlung des Schiffs- und Küstungsantheils.
- 78) 1833. Klage der Maria Likovič, gegen Johann Pene von Hetič, pcto. 138 fl. c. s. c.
- 79) 1833. Klage der Maria Sikovič, gegen Joh. Pene von Hetič, pcto. 143 fl. c. s. c.
- 80) 1834. Klage des Lukas Komar von Prikernza, gegen Lukas Perger von Svine, pcto. 105 fl. c. s. c.
- 81) 1834. Widerklage des Johann Pene von Hetič, wider Maria Litovizh von Sallach, auf Erstattung von 103 fl. 40 fr. c. s. c.
- 82) 1835. Klage des Andreas Prašnikar von Snožet, gegen Matthäus Mocičnikar von Gragdorf auf Schadenersatz.
- 83) 1835. Klage des Dr. Ant. Rak, gegen Maria Grill und Anton Detella, pcto. 477 fl. 56 fr. c. s. c.
- 84) 1835. Klage des Kaspar Kopez von Goriusce, gegen Anton Zerer von Sello, pcto. 36 fl. 30 fr. c. s. c.
- 85) 1835. Klage der Bert. Raunifar von Unterjavorschiz, gegen Lukas Zire und Georg Nemz von ebendort, auf Abtretung einer Viertelhube.
- 86) 1835. Klage des Mar Jabornigg von Egg, gegen Stephan Gaberschek von Oberfeld, pcto. 180 fl. c. s. c.
- 87) 1835. Klage des Joseph Žurbi von Lichtenegg, gegen Valentin Uramič und Johann Faidiga von Krashje, pcto. 54 fl. 43 fr. c. s. c.
- 88) 1835. Klage des Dvigen, gegen Matthäus Dorn von Moräutsch, pcto. 25 fl. c. s. c.
- 89) 1839. Klage des Mathias Kreuz von Presserje, gegen Anton Merischun von ebendort, pcto. Versorgung eines unehelichen Kindes.
- 90) 1839. Klage des Michael Bedenik von Podgorica, gegen Joseph Bisil von Moräutsch, pcto. 40 fl. c. s. c.
- 91) 1839. Klage des Dr. Matthäus Kautschitsch, Curator der mj. Juliana Mathes, wider Joh. Baumgarten von Bildeneegg, pcto. 5000 fl. c. s. c.
- 92) 1839. Klage des Anton Cerer von Soleška, gegen Georg Kubel von Oberkofes, pcto. 22 fl. c. s. c.
- 93) 1839. Klage des Gregor Stedz von Goriza, gegen Mathias Höder von Hribe, pcto. Entrichtung eines Lieblohnes c. s. c.
- 94) 1839. Klage des Jakob Špredar von Berch, gegen Martin Kubel von Svine, nomine seines Sohnes Matthäus Kubel, ersterer nomine seiner mj. Tochter Gertraud, auf Anerkennung der Vaterschaft.
- 95) 1839. Klage der Margareth Kobivšek von Oberkofes, gegen Georg Kubel von ebenda, pcto. 230 fl. c. s. c.
- 96) 1839. Klage des Johann Baumgarten von Bildeneegg, gegen Agnes und Jakob Zierer von Podstranje, pcto. 28 fl. c. s. c.
- 97) 1840. Klage des Dvigen, gegen Andreas Terdin von Hrafnig, pcto. 186 fl. c. s. c.
- 98) 1840. Klage, resp. Executionsgesuch des Dr. Andr. Raprech und Dr. Blasius Grobath, nomine der Franz Kav. Dietrich'schen Erben und Erbeserben, pcto. rücksichtiger Interessen, gegen Helena Skaria von Zufflein.
- 99) 1843. Klage des Alois Ravnikar von Dobrova, gegen Jakob Brodar von Podberd, pcto. Rechtfertigung einer Pränotation. Wartenberg, am 30. Mai 1850.

3. 1173. (2)

Möbeln zu verkaufen und Quartier zu vergeben.

In dem Hause des Herrn Anton Graf v. Auersperg am neuen Markte Nr. 221, im 2ten Stocke, sind guterhaltene Sophen, Sessel etc. aus freier Hand zu verkaufen; auch ist daselbst eine schöne Wohnung mit 4 Zimmern, Küche, Speis, Holzlege und Dachkammer, vom 1. Juli bis Ende September d. J., billig zu vergeben.

3. 1175. (2)

Bei L. H. Reddi in Laibach am Alten Markte Nr. 21 ist bester 3 Kronen-Fischthran in ganzen Tonnen, so wie auch im Kleinen billigst zu haben.

3. 1180. (1) Nr. 391j.
K u n d m a c h u n g.

In Folge der mit allerhöchster Entschlie-
fung genehmigten Grundzüge über die Organisation der
Gerichtsbehörden vom 8. Juni 1849, haben ge-
mäß §. 22 derselben, zur Ausübung der Berg-
gerichtsbarkeit bei den hiezu ausersehenen Landes-
gerichten Bergsenate mit Beziehung von tech-
nisch gebildeten Stimmführern aus dem Stande
der Berg- und Hüttenleute zu bestehen.

Ueber Ersuchen des hohen k. k. Justizministe-
riums, für jeden landesgerichtlichen Bergsenat
zwei — nach dem §. 22 der Gerichtsorganisation
qualificirte — Beisitzer und einen Erfahmann zu
bezeichnen, deren Ernennung über Antrag der
betreffenden Oberlandesgerichte, von dem Herrn
Justizminister erfolgen werde, hat der Herr Mi-
nister für Landescultur und Bergwesen unterm
5. Juni l. J., 3. 865J.M., Nachstehendes hieher
bedeutet:

Die Bestimmung der berggerichtlichen Stimm-
führer ist, bei folgenden Rechtsgeschäften den
berggerichtlichen Sitzungen beigezogen zu werden:

1. Bei Erledigungen über Eingaben, welche das
montanistische Berg- und Hüttenwesen in
Streitsachen betreffen und die nicht bloß die
Leitung des Verfahrens, sondern eine entschei-
dende Bestimmung über die Rechte der Parteien
zum Gegenstande haben oder einer höhern Be-
rufung unterzogen werden können, als: die
Annahme einer Klage, jede Entscheidung über
eine Verhandlung der Streittheile, die Aus-
fertigung der Vollstreckungsklauseln, dann die
Erledigung von Executions- und Sicherstel-
lungsgesuchen, insofern alle diese Eingaben
nach Vorschrift der Jurisdictionsnorm über-
haupt unter die Berggerichtsbarkeit gehören.

2. Bei Erledigung der nicht streitigen Berg-
buchfachen.

Die Berathung über diese Rechtsgegen-
stände wird in Senaten von einem Vorsit-
zenden, 2 Richtern und 2 berg- und hütten-
männischen Beisitzern stattzufinden haben.

Diese allerhöchst genehmigte Maßregel soll
dem berg- und hüttenmännischen Publikum
die Beruhigung verschaffen, daß die besonderen
Interessen desselben bei Ausübung der Gerichts-
barkeit möglichst gewahrt seyn und somit das
Vertrauen zu den Gerichtsbehörden erhöhen
und befestigen.

Damit dieser Zweck aber erreicht werde,
müssen die berggerichtlichen Stimmführer aus
dem Stande der Berg- und Hüttenleute die
entsprechende Befähigung besitzen und durch die
freie Wahl der Berg- und Hüttenwerksbesitzer
in Vorschlag kommen, welche in den Wir-
kungskreis der Gewerkekammern fallen würde,
wenn dieselben bereits in der Art beständen,
wie sie der X. Abschnitt des neuen Bergge-
setzes beantragt. Da dieses jedoch
nicht der Fall ist, so muß die Wahl durch un-
mittelbare Einberufung der Berg- und Hüt-
tenwerksbesitzer eingeleitet werden.

Zur Durchführung dieser Maßregel wurde
dieses Berggericht beauftragt, ohne Verzug
sämmliche Besitzer wirklich verliehener oder con-
cessionirter montanistischen Berg- und Hütten-
werke und zwar aus dem berggerichtlichen Spreng-
gel des landesgerichtlichen Bergsenates von Klagen-
furt und Laibach zu abgesonderten Wahlver-
sammlungen in jedem dieser Districte einzuberu-
fen und hiebei Folgendes zu beobachten:

1. Ist der Zweck der Wahlversammlung und die
Bestimmung der zu wählenden berggerichtlichen
Stimmführer im Sinne gegenwärtigen
Erlasses öffentlich bekannt zu machen.

2. Hat die öffentliche Einberufung den Tag und
Ort der Wahlversammlung, wovon der Herr
Statthalter des betreffenden Kronlandes vor-
läufig in die Kenntniß zu setzen ist, deutlich zu
enthalten.

3. Für die nicht eigenberechtigten Berg- und
Hüttenwerksbesitzer haben ihre gesetzlichen Ver-
treter bei der Wahlversammlung zu erscheinen,
den eigenberechtigten Besitzern aber steht es
frei, an derselben persönlich Theil zu nehmen
oder sich dabei durch gehörig Bevollmächtigte
vertreten zu lassen, was bei einem gesellschaft-

lichen Besitzstande jedenfalls geschehen muß.

4. Von jenen privatgewerkschaftlichen oder ära-
rischen Berg- und Hüttenwerken, welche eine
eigene leitende und rechnungsführende Verwal-
tung haben, ist der durch ordentliches Anstel-
lungsdecret legitimirte Vorstand derselben be-
rechtigt, an der Wahlversammlung Theil zu
nehmen, wenn der Werksbesitzer oder höhere
Directionsvorsteher nicht anwesend seyn sollte;
die doppelte Vertretung eines Werksbesitzers ist
unzulässig.

5. Das Wegbleiben von der öffentlich ausgeschrie-
benen Wahlversammlung berechtigt den Aus-
bleibenden zu keiner wie immer gearteten Re-
clamation oder Anfechtung des Wahllactes

6. Der Wahllact wird von dem k. k. Berghaupt-
mann persönlich geleitet, welcher die Versamm-
lung in geeigneter Weise zu eröffnen, die
Wahlberechtigung der Erschienenen zu prüfen,
sonach die Umfragen zu stellen, die Stimmen
vorzumerken und das Abstimmungsergebnis zu
verkünden hat.

7. Dem Berghauptmanne haben die 4 Ältesten der
anwesenden unzweifelhaft selbstberechtigten
Werksbesitzer zur Seite zu sitzen, die über alle
zweifelhaften Fragen, wegen Zulassung eines
Wahlmannes und Ausübung des Wahllactes
durch Stimmenmehrheit zu entscheiden haben.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Berg-
hauptmann.

8. Wählbar ist Jeder, der nach seiner persön-
lichen Befähigung der Bestimmung eines berg-
gerichtlichen Stimmführers zu entsprechen ver-
mag, der seit mindestens einem Jahre ein
Berg- oder Hüttenwerk im Wahlbezirke selbst
besitzt oder durch 5 Jahre ein solches als lei-
tender Beamter verwaltet hat, mindestens 30
Jahre alt, eigenberechtigt ist und sich keiner
entehrenden Handlung schuldig gemacht hat.

9. Die Wahl findet durch mündliche Abstimmung
der anwesenden Wahlberechtigten ohne Rück-
sicht auf den Umfang ihres montanistischen
Besitzes Statt.

10. Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche
die absolute Stimmenmehrheit für sich haben;
wird eine solche nicht erzielt, so sind alle jene,
auf welche mindestens ein Viertel
der Stimmen fällt, als vorgeschlagen zu be-
trachten, aus denen der Justizminister über
Antrag der Oberlandesgerichte die Stimmfüh-
rer und den Erfahmann zu bezeichnen haben wird.
Bis zur Erzielung dieses letzten Resultates
muß der Wahllact in der Art fortgesetzt werden,
daß nur über die in relativer Stimmenmehr-
heit Stehenden abgestimmt wird.

11. Die durch absolute oder relative Stimmenmehr-
heit erwählten Stimmführer und Erfahmän-
ner haben sogleich nach bekanntgegebenem
Wahllacte zu erklären, ob sie die auf sie ge-
fallene Wahl annehmen oder nicht; sollte im
letzteren Falle die Zahl der mit relativer Stim-
menmehrheit nach §. 10 Erwählten nicht mehr
zureichen, um die Stellen der Stimmführer
und Erfahmänner zu besetzen, so muß eine
neue Wahl vorgenommen werden.

12. Ueber den Wahllact selbst muß der Berg-
hauptmann ein umständliches Protokoll führen,
und selbes auch von den ihm beisitzenden vier
ältesten Wahlmännern unterfertigen lassen.

13. Den geschlossenen Wahllact hat der Berg-
hauptmann an das Oberlandesgericht gutäch-
tlich einzubegleiten, welches die weiteren Vor-
schläge zur Besetzung der berggerichtlichen
Stimmführerstellen dem Justizminister unter-
breiten wird.

14. Wie lange die Functionen der ernannten
Stimmführer zu dauern haben und in wel-
cher Art und Weise die neuerliche Wahl der-
selben vorzunehmen seyn werde, darüber sol-
len nachträglich die gesetzlichen Bestimmungen
erfließen.

15. In welchen Fällen der Erfahmann einen
Stimmführer zu vertreten und wie das Lan-
desgericht dessen Einberufung zu veranlassen
haben werde, wird das Oberlandesgericht
bestimmen.

16. Ueber den vollbrachten Wahllact ist sowohl
an den betreffenden Herrn Statthalter, als

an dieses Ministerium Bericht zu erstatten,
welches mit Zuversicht erwartet, das berg-
und hüttenmännische Publikum werde die be-
sondere Rücksichtnahme, welche durch das In-
stitut der Bergsenate seinen Interessen gewährt
wird, durch rege, besonnene, wohlüberlegte
Theilnahme an der Wahl der Stimmführer
zu würdigen wissen.

Endlich wurde es diesem Berggerichte zur
strengsten Pflicht gemacht, die Wahlauschrei-
bung, sowie die Bornahme und Erledigung der
Wahl dergestalt zu beschleunigen, daß die berg-
gerichtlichen Stimmführer mit 1. Juli 1850
als dem Eröffnungstage der neuen Gerichte, be-
reits ernannt seyn können.

Es werden daher alle Besitzer von Berg-,
Hütten- oder sonstigen montanistischen Werken
des Kronlandes Kärnten zur Wahl der für den
berggerichtlichen Senat des k. k. Landesgerichtes
Klagenfurt in Vorschlag zu bringenden tech-
nisch gebildeten Stimmführer aus dem Stande
der Berg- und Hüttenleute **auf den 22. Juni
1850** nach Klagenfurt in das Amtsgebäude
dieses Berggerichtes und alle Besitzer von Berg-,
Hütten- oder sonstigen montanistischen Werken
des Kronlandes Krain und des Oberlandes-
gerichtsbezirkes Triest (allerhöchste Entschlie-
fung vom 31. August 1849) zur gleichen Wahl
für den berggerichtlichen Senat des k. k. Landes-
gerichtes Laibach **auf den 24. Juni 1850**
in das Amtlocale der k. k. Berggerichtssubstitu-
tion Laibach, mit der Einladung einberufen, sich
um 9 Uhr Vormittags an den bezeichneten Or-
ten möglichst zahlreich einzufinden, woselbst der
Wahllact nach den vorstehenden Directiven unter
der persönlichen Leitung des k. k. Berghauptman-
nes in der Art vorgenommen werden wird, daß
nach Bildung des Wahlcomit'es mit der Verifi-
cierung der Wahlberechtigten und mit der Abstim-
mung begonnen und dieselbe so lange fortgesetzt
wird, als Wahlberechtigte anwesend sind, daß
aber nach Schluß des Wahlprotokolles auf spä-
ter Erscheinende kein Bedacht genommen werden
könne.

Vom k. k. illhr. Oberbergamte und Berggerichte
Klagenfurt, am 12. Juni 1850.

Julius Ritter v. Helms m. p.

Salzmann m. p., Secretär.

3. 1184. (1) Nr. 185.

Licitations - Kundmachung.

Dinstag den 25. d. M., Vormittags von
9 bis 12 Uhr, findet in dem Amtlocale des zu
Littai am Savestrome exponirten k. k. Inge-
nieurs - Assistenten eine öffentliche Licitations-
zur Hintangabe der Reconstruction zweier in der
Gegend von Prusnik gelegenen Treppelweg-
Stützmauern, von denen die eine in der cubi-
schen Masse von 5° 1' 1", auf 151 fl. 27 kr.;
und die zweite in der Masse von 7° 1' 0" auf
220 fl. 9 kr. bewerthet ist. Gleichzeitig werden
bei dieser Verhandlung auch die an der Prusniker
Aerarial-Befestigung nöthigen Reparaturen, wobei die
Maurerarbeit sammt Materiale auf 11 fl. 2 kr.
die Zimmermannsarbeit sammt

Materiale auf	250 „ — „
„ Schlofferarbeit auf	6 „ 55 „

„ ganze Arbeit zusammen auf 267 fl. 57 kr.
veranschlagt ist, ausgedoten werden.

Hievon werden die Unternehmungslustigen
mit dem Beifügen verständiget, daß sowohl jede
der beiden Stützmauern als auch der Reparatu-
ren am Hause zu Prusnik abgesondert, und erst
in dem Falle cumulativ ausgedoten werden, wenn
das eine oder das andere der drei Bauobjecte
bei der Detailversteigerung nicht um oder unter
dem Ausrufspreise an Mann gebracht werden
sollte, und daß schriftliche Offerte, wenn sie
ordnungsmäßig verfaßt und mit dem 5% Badium
der Anbotssumme belegt sind, nur dann ange-
nommen werden, wenn sie der Licitations-Com-
mission vor Beginn der mündlichen Verhandlung
übergeben worden sind.

Die nähern Bedingnisse können hier einge-
sehen werden.

Littai am 16. Juni 1850.

3. 1179. (1) Nr. 3139.

Licitations = Ankündigung.

Das hohe k. k. Kriegsministerium hat mit dem Erlasse vom 29. Mai 1850, L. 3478, die Aufsehung eines zweiten Stockwerkes auf das Hauptgebäude der Monturs-Commission, dann die Erbauung einer neuen Packschoppe mit dem zu genehmigen gefunden, daß dieser Bau wo möglich noch im heurigen Jahre in Angriff genommen, und im Sommer 1851 beendet seyn muß.

Wegen Ausführung dieser Bauten wird am 16. Juli 1850, früh um 10 Uhr in dem Gebäude dieser Monturs-Commission, die öffentliche Minuendo-Licitations unter Vorbehalt der höheren Genehmigung und unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

1) Werden nur solche Bau-Unternehmer zur Licitations zugelassen, welche durch ihre Leistungen bereits als verlässlich bekannt sind, oder mit obrigkeitlichen Zeugnissen sich ausweisen, daß sie alle erforderlichen Eigenschaften besitzen, einen derlei Bau zu übernehmen und tadellos auszuführen.

2) Die Licitations-Verhandlung geschieht zwar auf beide Bauobjecte vereint, jedoch abgefordert nach den verschiedenen Professionisten-Arbeiten, und erst nach dieser Licitations im Einzelnen wird zur Licitations für Unternehmer im Ganzen geschritten werden.

3) Nach den Kostenüberschlägen betragen diese Gesamtbauten über Abschlag des bei Abtragung gewonnen werdenden Materials für Bruch- und Demolirungs-Arbeiten,

Erarbeiten	1314 fl.	1 kr.
Maurerarbeit sammt Materiale	16834	36 "
Steinmeh- dto.	3146	21 "
Zimmermanns-Arb. f. Mat.	6139	28 "
Tischler- dto.	932	42 "
Schlosser- dto.	2668	54 "
Spengler- dto.	1724	42 "
Austreicher- dto.	187	32 "
Glaser- dto.	396	30 "
Guß-eisen-Erfordernisse	380	15 "

Summa C. M. 32331 fl. 13 kr.

4) Jedermann, der sonach an dieser Licitations Theil nehmen will, muß vor Beginn derselben auch ein nach dieser Summe entfallendes 5 % Badium, entweder im Baren, oder in Staatspapieren, oder in von dem k. k. Fiscus annehmbar erklärten hypothekarischen Instrumenten erlegen, welches gleich nach beendeter Licitations von dem Ersteher auf 10 Prozent des erstandenen Betrages zu ergänzen kommt. Demjenigen, der nicht Ersteher blieb, aber zurückgestellt werden wird.

5) Wird nicht gestattet, daß diese Bauten unter was immer für einem Vorwande von dem Ersteher an Subcontrahenten theilweis oder im Ganzen überlassen werden.

6) Der ganze Bau ist in allen Theilen, sowohl hinsichtlich der Güte der zu verwendenden Materialien, als Einhaltung der Dimensionen unter der Aufsicht der hiesigen Fortifications-Genie-Direction nach den genehmigten Plänen und Bauausmaßen auszuführen.

7) Nach vollendetem Bau und rücksichtlich nach der ersten Collaudirung hat der Contrahent für den vollkommen guten Bauzustand noch 3 Jahre zu haften, und bleibt hiefür mit der erlegten Caution verbindlich.

8) Die Pläne, Vorausmaße und sonstigen Contracts-Bedingungen können bei der Monturs-Commission täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

9) Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, jedoch müssen solche:

- a) mit dem geforderten Zeugnisse und Badium belegt seyn, und längstens bis 16. Juli früh 10 Uhr hier einlangen.
- b) Die bestimmt angesprochene Bausumme mit Ziffer und Buchstaben, keineswegs aber darf solches den Antrag enthalten, daß Differenz um einige Prozente billiger als der gebliebene Bestboth den Bau übernehmen wolle.
- c) Die Erklärung des Differenzen, daß sich derselbe allen Contracts-Bedingungen der Art füge, als wenn er das schriftliche Licitations-Protocoll selbst unterschrieben hätte, enthalten.

Diese Offerte werden in Gegenwart sämtlicher Licitations-Commissions-Glieder eröffnet, ist der Anbot dem mündlich erzielten Bestboth gleich, so erhält letzterer den Vorzug, und wenn Differenz persönlich gegenwärtig ist, so wird die Licitations auf Grund des Offertes weiter fortgesetzt.

Nach geschlossenem und gefertigtem Protocolle werden nachträgliche Angebote nicht berücksichtigt. Von der kaiserl. königl. Monturs-Commission. Graz am 10. Juni 1850.

3. 1078. (2) **Hydraulisches Cement.**

Die Unternehmung zur Erzeugung hydraulischen Cementes zu Markt Tüffer in Steiermark, erlaubt sich, ein geehrtes Publikum auf dieses Baumaterial aufmerksam zu machen, und empfiehlt selbes zu allen Arten von Luft- und Wasserbauten, zur Hintanhaltung der Feuchtigkeit in Wohnungen, Kellern und Magazinen, zu Fundamenten, Maueranwürfen, vorzüglich an der Wetterseite, zur Anfertigung von Terrassen, Bassins, Wasserleitungen, Gesimsen und Tragsteinen, so wie als Färbekalk. —

Durch die günstige Lage an der südlichen Staatsbahn steht der Unternehmung die schnellste und billigste Versendung zu Gebote.

Der Centner hydraulischen Cementes kostet franco Laibach 1 fl. 20 kr. Conv. Münze, und es werden bei Abnahme größerer Quantitäten bedeutende Procenterlässe gegeben.

Die Emballage, welche in Fässern besteht, wird möglichst billig berechnet und franco Tüffer um gleichen Preis rückgekauft.

3. 1176. (2)

Wein-Licitations.

Am 24. Juni 1850, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und nöthigenfalls von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, werden im Hause des Hrn. Souvan in Neustadt 150 Eimer 46ger Eigenbauwein von bester Qualität, ganz klar, ducatenfarb, darunter 20 Eimer Schwarzer, ganz dem Zbepizher gleich, nebst 12 ganz gute, mit starken eisernen Reifen von 30 bis 40 östr. Eimer haltende, geschmackvolle Weinfässer aus freier Hand licitando verkauft, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

3. 1159. (3)

Pränumerations-Einladung

FÜR DEN ZWEITEN SEMESTER 1850.

Halbjährig für Wien 6 fl., vierteljährig 3 fl. — Für die Kronländer sammt täglich zweimaliger Postversendung halbjährig 7 fl. 30 kr., vierteljährig 3 fl. 45 kr., Couvertgebühre 4 kr. C. M. pr. Monat.

WIEN

auf die in

österreichische politische Zeitung:

Der Wanderer.

Erscheint im Gross-Folio-Formate

täglich zweimal: als Morgen- und Abendblatt.

Durch die Benützung der Telegraphenlinie sind wir in der Lage, unsern P. T. Abonnenten die neuesten **Börse-Course**, die wichtigsten **Handelsnachrichten**, so wie jede hervorragende **politische Neuigkeit aus Paris, London, Berlin, Amsterdam, Frankfurt a. M., Triest** und andern großen Städten, wenigstens 2 Tage früher als mit der Post, mitzutheilen, so wie wir durch unser Abendblatt regelmäßig die **Schluss-Course der Wiener Börse** liefern.

Die Post-Expedition der Morgen- und Abendblätter geschieht **täglich zweimal**, durch welche Einrichtung der auswärtige Abonnent die politischen, amtlichen und telegraphischen Nachrichten mindestens **zwölf** Stunden früher als durch andere Zeitungen erhält.

Pränumerations-Preise.

Für Wien:		Für die Kronländer:	
Ganzjährig	12 fl.	Ganzjährig	15 fl. — kr.
Halbjährig	6 "	Halbjährig	7 " 30 "
Vierteljährig	3 "	Vierteljährig	3 " 45 "
Monatlich	1 "	Couvertgebühre	4 kr. C. M. pr. Monat.

Pränumerations-Geldbeträge, unter der Adresse: **An den Verlag des Wanderer in Wien**, werden von jedem Postamt **unfrankirt** übersendet.

Wien im Juni 1850.

Der Verlag des Wanderer, Stadt, Dorotheergasse Nr. 1108.

Bestellungen auf größere und kleinere Quantitäten werden von der Unternehmung stets auf das Genaueste besorgt werden, welche nach vorhergegangener Angabe des speciellen Falles der Anwendung und der begleitenden Umstände, auch bereit ist, den nöthigen Aufschluß über die Manipulationsart zu geben.

3. 1122. (4)

Rundmachung

von Seite des Lehr- und Erziehungs-Institutes für Knaben in Wien, Leopoldstadt am Tabor Nr. 362.

Der Inhaber dieser Bildungsanstalt gibt sich die Ehre, den resp. H. H. Aeltern und Vormündern anzuzeigen, daß in seinem Institute noch Zöglinge aufgenommen werden.

Durch die zweckmäßige innere Einrichtung seines in einem großen Garten gelegenen Locales, und die Wahl bewährter Erzieher und Lehrer, sowohl für den Schulunterricht als auch für die Gegenstände der gefelligen Bildung, glaubt der Gefertigte Alles aufgeboten zu haben, was der physischen, moralischen und intellectuellen Bildung der seiner Sorgfalt anvertrauten Jugend förderlich seyn kann. — Er hofft dadurch das Vertrauen zu rechtfertigen, wodurch derselbe schon durch 20 Jahre so ehrenvoll ausgezeichnet wird.

Die Pensionskosten betragen jährlich 240 bis 300 fl. C. M. Näheres enthält das Programm, welches im Institute vorliegt und zu bekommen ist.

Ferd. Weidner,
Instituts-Vorsteher.